
(Fortsetzung von Seite 3)

im Rahmen geselligen Beisammenseins – auftritt. Regelmäßig sind versichert die Helfer bei der Verteilung von Pfarrbriefen, beim Schmücken oder Reinigen der Kirche und sonstige Gottesdiensthelfer, die Helfer bei kirchlichen Bauten, Pfarrerge-

meindesten, Prozessionen, Kindergärten-, Garten- oder Friedhofsarbeiten.

Ehrenamtlich tätige Personen im Dienste der Diözese sind die Mitglieder der Pfarrgemeinde und der pfarrgemeindlichen Gremien, z.B. Verwaltungsräte die Kindergarten- und Elternbeiräte sowie die eben schon erwähnten Kirchenchöre und Messdiener, sofern sie in dieser Eigenschaft für die kirchlichen Rechtsträger tätig werden.

V. Zuständiger Träger der Unfallversicherung

Sofern eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts in Hessen oder für das Land Hessen ausgeübt wird, ist regelmäßig die Unfallkasse Hessen (UKH) der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Für anerkannte religiöse Vereinigungen bzw. Religionsgemeinschaften sowie für die katholische oder evangelische Kirche ist es je nach den Umständen des Einzelfalls die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). In konkreten Fällen können Sie sich zur Frage des zuständigen Trägers an das Generalvikariat wenden, bei dem jeder Versicherungsfall gemeldet werden muss und das den Vorgang dann an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiterleiten wird.

VI. Hinweis

Wie in jeder "Firma" ist das Einhalten der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften sowie der gesetzlichen Regelungen auch für die ehrenamtliche Arbeit in unseren Kirchengemeinden verbindlich.

VII. Informationen und Unterstützung

Bei Fragen oder Schadensfällen wenden Sie sich bitte an:
Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz arbeitschutz@bistum-fulda.de T.: 0661 87337
Personalabteilung personalabteilung@bistum-fulda.de T.: 0661 87354

Herausgeber:

Katholikenrat im Bistum Fulda, Paulustor 5, 36037 Fulda, Projekt Caritas, in Zusammenarbeit mit Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bistum Fulda
V.i.S.d.P: Dr. Axel Weiß

Foto: Peter Weidemann in pfarrbriefservice.de

Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bereich kirchlichen Engagements

Katholikenrat
KR
im Bistum Fulda



Die gesetzliche Unfallversicherung schützt neben Arbeitnehmern u. a. auch Personen, die sich freiwillig und in der Regel unentgeltlich ehrenamtlich engagieren. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch „Sieben“ (SGB VII), u. a. der § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII.

I. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 10 b SGB VII sind kraft Gesetzes versichert Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen“ (sogenannter „versicherter Personenkreis“).

Ob z. B. ein Verein eine solche Einrichtung ist, hängt u. a. von dem übereinstimmenden Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und dem Verein selbst ab. Bei einem kirchlichen Verein dürften die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unfallversicherung in der Regel vorliegen. Einrichtungen können beispielsweise die Notfallseelsorge, ein Missionswerk oder auch eine Bibelschule sein.

Dies gilt auch für Personen, die in nicht-kirchlichen Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, unabhängig davon, ob dies direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Dies betrifft z. B. Vereine, die sich im Auftrag einer Kirchengemeinde bei der Planung und Durchführung des Pfarrfestes engagieren.

II. Voraussetzungen

Ehrenamtlich tätig ist eine Person, die ein ihr übertragenes Amt ausübt, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann auch gegeben sein, wenn die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird; eine förmliche Ernennung oder ähnliches ist nicht erforderlich. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass die Tätigkeit **üblicherweise** ehrenamtlich ausgeübt wird. Es muss sich jedoch stets um eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine der genannten Organisationen handeln; geschützt sind daher zum Beispiel die Tätigkeiten eines Ministranten im Rahmen seiner Funktionen während der Messfeier, gegebenenfalls auch im Zuge des jährlichen Messdienerausflugs, nicht aber bei der Messdienerfreizeit; auch nicht ausreichend ist die Tätigkeit für einen Verein, nur weil dieser der Kirche nahe steht. Versichert hingegen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Ehrenamt unmittelbar zusammenhängen und mittels derer der Betreffende das Ehrenamt im engeren und eigentlichen Sinne ausübt. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an Sitzungen oder die damit verbundenen Wege zur und von dieser Tätigkeit, sowie die bereits erwähnte Ausbildung für eine solche Tätigkeit.

Unter den Versicherungsschutz können darüber hinaus auch Tätigkeiten fallen, die für Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (z. B. für privatrechtlich organisierte kirchliche Jugendorganisationen) ausgeübt werden. Hierbei ist aber immer der Einzelfall zu betrachten.

Eine Aufwandsentschädigung steht dem Vorliegen eines Ehrenamtes und damit dem Versicherungsschutz grundsätzlich nicht entgegen.

III. Umfang

Gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII fällt auch der Weg von und zu der Tätigkeit ggf. unter den gesetzlichen Versicherungsschutz. Hier ist aber genau darauf zu achten, dass nur der direkte Hin- und Rückweg versichert ist; die einschlägige Rechtsprechung spricht hier von dem „Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“. Das bedeutet, dass Umwege oder auch nur kleinere Abwege aus einem anderen, nicht mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Grund, unter Umständen nicht versichert sind z. B. kurzes Einkaufen auf dem Rückweg von der Tätigkeit. Ausnahmen wie zum Beispiel das Bilden einer Fahrgemeinschaft finden sich in § 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII.

Grundsätzlich umfasst der Versicherungsschutz nur Personenschäden, was ein allgemeines Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung dargestellt. Eine Ausnahme ist für den uneigennütigen Einsatz sogenannter Nothelfer vorgesehen, die gemäß § 13 SGB VII auch Sachschäden bei Hilfeleistungen ersetzt erhalten können. Im Übrigen bleibt es gemäß § 26 SGB VII bei einem Anspruch auf Heilbehandlung, einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistung, etc., jedoch kein Sachschadensersatz.

IV. Einzelfälle

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten, in und außerhalb kirchlichen Engagements, stehen unter Versicherungsschutz, wobei es sich jedoch im Regelfall um Einzelfallentscheidungen handelt, die nur schwer verallgemeinerbar sind. Die nachfolgend dargestellten Fälle stellen daher nur Vergleichsfälle dar; der konkrete Fall ist immer einzeln zu bewerten.

Brauchtumsveranstaltungen sind in der Regel dann versichert, wenn sie unter den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich der Kirche fallen. Unfallschutz wurde z.B. bejaht bei einem Sankt-Martins-Umzug, natürlich nur für die Funktionsträger, nicht für alle Teilnehmer. Versichert sind die oben schon erwähnten Ministranten in ihrer Funktion innerhalb der Liturgie, ggf. auch außerhalb des Kirchenraums (z. B. bei der Fronleichnamsprozession oder am Palmsonntag), allerdings besteht üblicherweise kein Unfallversicherungsschutz für Messdiener auf einer von der Kirche organisierten Freizeit, da sie dort die Ministrantenfunktion nicht ausüben. Für solche Fälle besteht aber eine private Unfallversicherung durch das Bistum für die Jugendlichen der Pfarrgemeinden.

In Rechtsprechung und Lehre umstritten ist der Unfallversicherungsschutz beim Singen in Kirchenchören, der zwar nach herrschender Meinung bejaht wird, wenn der Chor für die Kirchengemeinde tätig wird und im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde im Rahmen der Liturgie als wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes anzusehen ist. Nicht versichert hingegen ist der Kirchenchor, wenn er außerhalb des Bereichs der eigenen Kirchengemeinde – zum Beispiel auf einer Konzertreise oder